

## CE-Newsletter, Ausgabe 11/2008 vom 7. November 2008

Liebe Abonentinnen und Abonenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

### THEMA DES MONATS

#### **New Legislative Framework – der New „New Approach“ und seine Auswirkungen auf die CE-Kennzeichnung**

Am 13. August 2008 wurde im Amtsblatt L218 der Europäischen Union unter der Nummer 768/2008/EG der

*Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465EWG des Rates*

veröffentlicht. Was hier so umständlich und langatmig klingt, beinhaltet das überarbeitete Harmonisierungskonzept der EU und wurde in der Vergangenheit auch schon mal als „New ,New Approach“ bezeichnet. In der Zukunft wird aber wohl mehr vom „New Legislative Framework“ die Rede sein. Worum es dabei geht und was davon für Sie als Hersteller oder Vertriebsunternehmen wichtig ist, möchten wir Ihnen in diesem Newsletter kurz vorstellen.

#### **Kurz zum alten „New Approach“ von 1985**

Der ursprüngliche New Approach wurde erschaffen, um technische Handelshemmnisse im europäischen Binnenmarkt zu beseitigen und ein einheitliches Niveau bei der Sicherheit der Produkte und dem Gesundheits- bzw. Verbraucherschutz zu gewährleisten. Alle Produkt-Richtlinien der EG, die später auf Grundlage des New Approach entstanden sind, weisen eine einheitliche Vorgehensweise auf, mit der diese Ziele erreicht werden sollen:

- In den Richtlinien werden nur die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, die ein Produkt erfüllen muss, wenn es innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden soll.
- Diese grundlegenden Anforderungen werden durch harmonisierte Normen weiter konkretisiert.
- Die Anwendung der harmonisierten Normen ist freiwillig.
- Der Hersteller ist verantwortlich für die Konformität seiner Produkte mit den gesetzlichen

Anforderungen. Er erklärt die Konformität in der EG-Konformitätserklärung und signalisiert die Konformität durch die CE-Kennzeichnung.

Die Elemente der CE-Kennzeichnung bzw. die einzelnen Module zur Konformitätsbewertung wurden später noch in dem Modulbeschluss 93/465/EWG näher definiert:

- Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten angebracht.
- Die CE-Kennzeichnung darf nur auf Produkten angebracht werden, wenn es eine europäische Rechtsvorschrift für dieses Produkt gibt, in der die CE-Kennzeichnung dieses Produktes vorgesehen ist.
- Durch die CE-Kennzeichnung bescheinigt der Hersteller, dass sein Produkt mit allen europäischen Rechtsvorschriften übereinstimmt, die für dieses Produkt gelten und die eine CE-Kennzeichnung hierfür vorschreiben.

Der alte „New Approach“ hat sich inzwischen seit über 20 Jahren bewährt und regelt inzwischen in der EU ein jährliches Handelsvolumen von ca. 2 Billionen Euro. Nicht zuletzt deswegen wurde die CE-Kennzeichnung in der Vergangenheit immer wieder als „Reisepass für Produkte“ im Europäischen Wirtschaftsraum bezeichnet.

### **Warum dann ein New „New Approach“?**

Die Bedeutung des alten „New Approach“ als zweckmäßiges und effizientes Rechtsetzungsmodell, das technologische Innovation ermöglicht und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärkt, wurde inzwischen von den Mitgliedstaaten anerkannt.

In Zukunft sollen die Grundsätze des „New Approach“ aber auch auf weitere Bereiche angewendet werden, wobei aber gleichzeitig auch ein präziserer Rahmen für die Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Marktüberwachung geschaffen werden soll. Diese Wünsche machten eine Überarbeitung des „New Approach“ erforderlich. Die Ergebnisse dieses Prozesses liegen jetzt als Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates unter dem Begriff bzw. des „New Legislative Framework“ vor. Der alte Modulbeschluss 93/465/EWG wurde damit aufgehoben.

Zusammen mit diesem Beschluss 768/2008/EG wurde die EG-Verordnung 765/2008 veröffentlicht, die den Beschluss um die Vorschriften für die Marktüberwachung und die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen (Benannte Stellen) ergänzt. Durch die EG-Verordnung 765/2008 wird die alte EWG-Verordnung 339/93 aufgehoben.

- Anzeige -

### **Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!**



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.  
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM  
ERFOLG**

**+49(0)2405/4066066**

<http://www.cekoordinator.eu/>



## **Die Inhalte des „New Legislative Framework“**

Der Beschluss 768/2008/EG, der als „Baukasten“ für zukünftige Richtlinien bzw. für die Überarbeitung vorhandener Richtlinien gelten soll, enthält unter anderem gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen, die dann in allen sektoralen Rechtsakten (z. B. der Maschinen- oder Medizinprodukte-Richtlinie) angewendet werden sollen. In dem Beschluss finden sich z. B. die verschiedenen Module zur Konformitätsbewertung. Hierunter kann der Gesetzgeber zukünftig – je nach Produkt – die notwendigen Verfahren aussuchen, die dann möglichst unverändert übernommen werden sollen. Der Beschluss stellt somit einen allgemeinen Rahmen für Rechtsvorschriften zur Harmonisierung des Binnenmarktes dar.

Der Beschluss enthält zudem verschiedene Begriffsbestimmungen. Bislang wurde in Rechtsvorschriften über den freien Warenverkehr eine ganze Reihe von Begriffen verwendet, die teilweise nicht oder unterschiedlich definiert waren und deshalb nicht zur Rechtsklarheit beigetragen haben. Mit dem Beschluss werden daher klare Definitionen für bestimmte grundlegende Begriffe eingeführt.

## **Die zukünftige Rolle der Unternehmen**

Weiterhin werden in dem Beschluss allgemeinen Verpflichtungen für die Wirtschaftsakteure (z. B. Hersteller, Importeure, Händler) beschrieben sowie die Vorschriften für die CE-Kennzeichnung festgelegt. Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, d.h. nicht nur die Hersteller, müssen, wenn diese Regelungen zukünftig Eingang in die EG-Richtlinien finden, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass nur Produkte in den Markt gelangen, die mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen. In dem Beschluss ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorgesehen, die auf jeden einzelnen Akteur entsprechend seiner Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess entfällt.

Da bestimmte Aufgaben nur vom Hersteller wahrgenommen werden können, wird klar zwischen dem Hersteller und den in der Vertriebskette nachgeschalteten Akteuren unterschieden, wie z. B. dem Importeur und dem Händler. Der Importeur führt Produkte aus Drittländern in die EU ein und muss sicherstellen, dass diese Produkte mit den in der EU geltenden Anforderungen übereinstimmen.

Da der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertung bleibt daher auch in Zukunft die ausschließliche Verpflichtung des Herstellers.

Der Importeur ist dafür zuständig, dass die von ihm auf den Markt gebrachten Produkte den geltenden Anforderungen genügen und keine Gefahr darstellen. Er muss darauf achten, dass das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und dass die Produktkennzeichnung sowie die von dem Hersteller erstellten Unterlagen für die Überwachungsbehörden zur Überprüfung bereit stehen.

Der Händler muss dafür sorgen, dass seine Handhabung des Produkts nicht die Konformität des Produkts negativ beeinflusst. Sowohl von den Einführern als auch von den Händlern wird erwartet, dass sie mit der gebührenden Sorgfalt auf die geltenden Anforderungen achten, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder zum Verkauf anbieten. Der Importeur muss außerdem seinen Namen und seine Kontaktanschrift auf dem Produkt angeben.

Ein Importeur, Händler etc., der ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt so verändert, dass sich dies auf seine Konformität mit den geltenden Anforderungen auswirken kann, gilt als Hersteller und muss deshalb auch die Verpflichtungen des Herstellers wahrnehmen. Das ist auch schon heute Stand der Interpretation.

- Anzeige -

### **WETTBEWERB: MEINE ANSICHT ÜBER INGENIEURE**

In der kultigen Video-Serie „Ansichten über Ingenieure“ der VDI nachrichten können Sie darüber staunen, welche kuriosen Vorstellungen Passanten über Ingenieure haben.



Jetzt möchten wir wissen: Welche persönliche Ansicht haben Sie über Ingenieure und Ingenieurinnen? Finden Sie, es handelt sich um eine besondere Spezies oder sind es ganz normale Menschen?

Teilen Sie uns im Rahmen eines kleinen Wettbewerbs bis zum 23.11.2008 Ihre Ansicht mit. Alle Beiträge werden online veröffentlicht und können von den Usern bewertet werden. Die besten Beiträge werden prämiert.

[Jetzt mitmachen und gewinnen!](#)

### **Notifizierte Stellen und Marktaufsicht**

Neben dem o.a. Beschluss, der erst Eingang in zukünftige Richtlinien finden muss, steht die Verordnung (EG) 765/2008 mit Bestimmungen zur Akkreditierung und Marktaufsicht, die ab dem 1.1.2010 in den Mitgliedstaaten direkt greifen.

Je nach Risiko müssen bestimmte Produkte durch eine unabhängige Konformitätsbewertungsstelle (notifizierte Stelle) geprüft werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den einzelnen Richtlinien enthaltenen Kriterien, die von den Konformitätsbewertungsstellen erfüllt werden müssen, nicht dafür ausreichen, EU-weit ein einheitlich hohes Leistungsniveau der notifizierten Stellen zu gewährleisten. Daher waren verbindliche Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen überfällig. Diese Lücke wird nun geschlossen.

Die Mitgliedstaaten sind für eine starke und effiziente Marktüberwachung auf ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich. Die Marktüberwachungsbehörden müssen mit ausreichenden Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden. Aus diesem Grund wird die Rolle der Marktüberwachung durch die neue Verordnung gestärkt.

Zu guter letzt dient die o.a. Verordnung (EG) dazu, die CE-Kennzeichnung vor Missbrauch zu schützen.

[nach oben](#)

## **AKTUELLES**

### **Liste besorgniserregender Stoffe von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht**

(Presseinformation Nr. 69/2008 vom 22.10.2008 des Umweltbundesamtes zu REACH)

#### **Erste Erfolge für REACH**

Neue Auskunftspflichten für Unternehmen: Europäische Chemikalienagentur publiziert Liste besorgniserregender Stoffe

Seit neuestem gelten für Unternehmen Auskunftspflichten über Stoffe mit besonderen Gefahren für Mensch und Umwelt: Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht heute erstmals eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe. Dazu zählen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe und persistente, bioakkumulierende, toxische Stoffe (PBT-Stoffe) □ also solche, die sich langlebig in der Umwelt sowie dem menschlichen Körper verhalten, sich dort anreichern und giftig sind. Das hat Konsequenzen: Die europäische Chemikalienverordnung REACH verpflichtet Unternehmen ihre gewerblichen Kunden

zu informieren, falls in ihren Erzeugnissen eine in der Liste identifizierte Chemikalie mit mehr als 0,1 Prozent enthalten ist. „Ich rate allen Verbraucherinnen und Verbrauchern ihr Auskunftsrecht zu nutzen und vom Handel zu verlangen, dass er die Information über besorgniserregende Chemikalien zur Verfügung stellt. Der Handel sollte sichere Produkte bei den Herstellern fordern“, sagt Dr. Thomas Holzmann, Vizepräsident des Umweltbundesamtes (UBA).

Für besonders besorgniserregende Stoffe sieht REACH eine Zulassungspflicht vor. Das soll dazu führen, dass die Hersteller schrittweise weniger problematische Alternativstoffe oder technologien einsetzen. Zwar bedeutet die Veröffentlichung in der so genannten Kandidatenliste für eine Chemikalie nur die Anerkennung als besonders besorgniserregend und ist nicht gleichbedeutend mit einer Zulassungspflicht. Es ist jedoch der erste Schritt dorthin. Den Grundstein dafür haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelegt: Sie haben die Vorschläge für die Aufnahme in die Kandidatenliste erarbeitet.

Das UBA schlug als ersten Stoff für die Kandidatenliste Anthrazen vor, eine Chemikalie aus der Gruppe der Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK). Anthrazen ist ein PBT-Stoff und wird wegen seiner schädlichen Wirkungen in Gewässern in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als „prioritär gefährlicher Stoff“ geführt. Weitere besonders besorgniserregende Stoffe sind zum Beispiel die Weichmacher (Phthalate) Diethylhexyl (DEHP), Dibutyl (DBP) und Bezybutyl (BBP) sowie das bromierte Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD), das in vielen Untersuchungen in der Umwelt und im menschlichen Blut nachgewiesen wurde.

Die in der Kandidatenliste veröffentlichten 15 Stoffe sind nur der Anfang. Die EU-Mitgliedstaaten und die ECHA arbeiten schon jetzt an neuen Vorschlägen für die Liste. Das UBA beteiligt sich weiter daran. Einen Schwerpunkt stellen dabei PBT-Stoffe, für Gewässer relevante Chemikalien und Stoffe mit Wirkungen auf das Hormonsystem dar.

Weitere Informationen zu REACH finden Sie unter [www.reach-info.de/](http://www.reach-info.de/).

Die komplette Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe ist abrufbar unter [http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp)

- Anzeige -



itk  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919304 – 0  
Fax. (05622) 919304 –  
8  
[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

### **KAN-Brief 3/2008 zur Sicherheit und Ergonomie von Teleskopladern**

Teleskoplader werden jeden Tag in zahlreichen gewerblichen Betrieben zum Heben und Transportieren von Lasten eingesetzt. Dazu zählen unter anderem Baustellen, landwirtschaftliche Betriebe und Industriebetriebe.

Das Europäischen Gewerkschaftsinstituts ETUI-REHS hat eine Studie über die Sicherheit von Teleskopladern durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie wurden Fahrer zu ihren Erfahrungen mit Teleskopladern befragt, wobei die Fahrer eine Reihe von konkreten Verbesserungsvorschlägen machten. Zwei Probleme tauchten im Umgang mit Teleskopladern immer wieder auf:

- die schlechten Sichtbedingungen und
  - die Kippgefahr.
- Teleskoplader sollten standsicherer werden, eine bessere Sicht bieten und ergonomischer

gestaltet werden.

Den ganzen Beitrag aus dem KANN-Brief finden Sie unter  
[http://www.kan.de/uploads/tx\\_kekandocs/2008-3-Teleskopklader-de.pdf](http://www.kan.de/uploads/tx_kekandocs/2008-3-Teleskopklader-de.pdf)

---

### **Veränderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung - Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) veröffentlicht**

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 50 wurde am 4. November 2008 das

*Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz □ UVMG)*

veröffentlicht. Es trat bereits einen Tag später - also am 5. November 2008 - in Kraft. Das Gesetz enthält eine Reihe von Änderungen, die sowohl für die gesetzliche Unfallversicherung, als auch für die Unternehmen von Bedeutung sind.

Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)  
<http://www.dguv.de/inhalt/presse/hintergrund/reform/index.jsp>.

---

### **Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung veröffentlicht**

Für Hersteller von BHKWs und Biogas-Anlagen ist sicher interessant, dass am 31. Oktober 2008 das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung veröffentlicht worden ist. Erschienen ist es im Bundesgesetzblatt I Nr. 49.

[nach oben](#)

## **VERANSTALTUNGSTIPPS**

### **Neue Maschinenrichtlinie**

Im Rahmen des Seminars "CE-Kennzeichnung von Maschinen"

Termin: 18.11.08  
Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH  
Ort: Maulbronn

Mehr Infos:  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=165020>

---

### **EG-Konformitätsbewertung**

Anforderungen und Abläufe kennen, einschätzen, umsetzen

Termin: 28.11.08  
Veranstalter: Haus der Technik  
Ort: Essen

Mehr Infos:  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=173258>

---

## **Fachtagung CE im Maschinenbau**

Neue Herausforderung, rechtliche Risiken und praktische Lösungen

Termin: 02.12.08

Veranstalter: WEKA MEDIA GmbH & Co.KG

Ort: Hagen

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=178187>

[nach oben](#)

## **CE-ORIGINALTEXTE**

Es wurden keine Normenlisten aktualisiert.

[nach oben](#)

## **PRAXISTIPPS**

### **LASI-Leitfaden zur Gefahrstoffverordnung und Grenzwertliste 2008**

Die 2. überarbeitete Auflage der "Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung" (LV 45) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) ist im Internet veröffentlicht worden. Der Leitfaden enthält Antworten zur Auslegung der Gefahrstoffverordnung

Zum Leitfaden: [http://lasi.osha.de/docs/LV\\_45.pdf](http://lasi.osha.de/docs/LV_45.pdf)

Ergänzend finden Sie im Internet auch die Liste mit den aktuell gültigen Grenzwerten für Gefahrstoffe am Arbeitsplatz:

<http://www.dguv.de/bgia/de/pub/rep/pdf/rep07/biar0608/0608.pdf>

[nach oben](#)

## **... UND WEITERHIN**

### **Maschinenbautage 2008 in Köln eine Nachlese**

Die fünften Maschinenbautage fanden dieses Jahr vom 30.09. bis zum 01.10.2008 in Köln statt.

Zu der Veranstaltung kamen rund 240 TeilnehmerInnen aus der Bundesrepublik, aber auch Teilnehmer aus anderen EU Mitgliedstaaten nahmen an der Konferenz teil. Vertreten waren die Maschinenbauindustrie, Marktaufsichtsbehörden, Prüforganisationen, Berufsgenossenschaften, Ingenieurbüros und auch Maschinen- und Anlagenbetreiber.

Die Leitung der Konferenz hatte traditionell Herrn Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, der als kompetenter Fachreferent und Autor über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus bekannt ist. Moderiert wurde die Veranstaltung von Ministerialrat Dipl.-Ing. Dirk von Locquenghien, der im Umweltministerium Baden-Württemberg für die Marktaufsicht verantwortlich ist und die Bundesländer in Fragen des freien Warenverkehrs mit Maschinen in Brüssel vertritt.

Es wurde über viele aktuelle und praktische Themen rund um den Binnenmarkt für Maschinen berichtet:

- Die Revision des sog. „New Approach“ wurde vorgestellt.
- Die vom Umweltministerium Baden-Württemberg initiierte rechnergestützte Neuentwicklung für Abnahme- und Konformitätsprüfungen MPP wurde erläutert.
- Wird die CE-Kennzeichnung eine Sicherheitskennzeichnung oder bleibt sie ein Behördenzeichen? Kommt „CE+“? Was wird mit „GS“?
- Wie sieht es mit der generellen Dritt Zertifizierung im Maschinenbau aus?
- Die Schnittstelle der neuen Maschinen- und der Niederspannungsrichtlinie wurde



kommentiert.

- Wie man rechtssicher und mit kalkulierbarem Risiko in die USA exportieren kann, wurde von dem „Insider-Anwalt“ vorgestellt.

Praktische Beiträge aus dem Anlagen- und Steuerungsbaubereich rundeten die Konferenz ab und machten sie zu einer gelungenen Veranstaltung.

[nach oben](#)

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 5.12.2008**

### **Änderung Ihrer Empfängeradresse**

Gerne senden wir Ihnen den CE-Newsletter an Ihre neue E-Mail-Adresse.

Mailen Sie einfach mit dem Betreff "ändern CE-Newsletter" an [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com). Teilen Sie uns bitte Ihre bisherige und Ihre neue Empfängeradresse mit.

### **CE-Newsletter abbestellen**

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com). Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

### **CE-Newsletter abonnieren**

Wenn Sie mit unserem Newsletter zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter. Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter> kann man ihn direkt kostenfrei abonnieren. Oder einfach mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" an [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com) mailen und die E-Mail-Adresse angeben, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

### **Technische Probleme**

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com).

### **Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter**

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an [b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de).

### **Werbung im CE-Newsletter**

Informieren Sie mit einer Anzeige gezielt die Abonnenten von CE-Newsletter über Ihr Angebot. Wir beraten Sie gerne - mailen Sie unverbindlich an [anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

### **Homepage**

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

### **Weitere Newsletter der VDI nachrichten**

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

### **Herausgeber**

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

E-Mail: [info@vdi-nachrichten.com](mailto:info@vdi-nachrichten.com)

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110